

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in Sachen

Az: B 1 SF 6/13 S

des Herrn A. O. .

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der zum ehrenamtlichen Richter beim Bundessozialgericht berufene A. O. wird von sei-
nem Amt entbunden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der aufgrund seiner hauptberuflichen Tätigkeit als Betriebsdirektor zum ehrenamtlichen Richter beim BSG berufene A. O. hat mit Telefonat vom 26.9.2013 mitgeteilt, dass er seine hauptberufliche Tätigkeit nicht mehr ausübe.
- 2 Durch die Beendigung seiner hauptberuflichen Tätigkeit als Betriebsdirektor ist diese Voraussetzung für seine Berufung weggefallen, denn er ist in dieser Eigenschaft aus dem Kreis der Arbeitgeber als Person, der Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist oder als leitender Angestellter (§ 16 Abs 4 Nr 4 iVm § 47 S 2 SGG) zum ehrenamtlichen Richter in einem Senat für Angelegenheiten der Sozialversicherung sowie in einem Senat der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich § 6a Bundeskindergeldgesetz und Arbeitsförderung von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände als einer der zuständigen Organisationen gemäß § 46 Abs 1, § 14 Abs 1 SGG vorgeschlagen worden. Nach § 47 S 2 iVm § 22 Abs 2, Abs 1 S 3 und § 16 Abs 4 Nr 4 SGG ist der ehrenamtliche Richter deshalb von seinem Amt zu entbinden. Hierbei berücksichtigt der Senat die verfassungsrechtliche Pflicht, den im Einzelfall zur Mitwirkung berufenen Richter so genau wie möglich zu bestimmen (*vgl BVerfGE 95, 322 = Juris RdNr 25 ff; BSG Beschluss vom 15.3.2012 - B 1 SF 1/12 S*). Der erkennende Senat hat dem ehrenamtlichen Richter rechtliches Gehör gewährt (§ 22 Abs 2 S 2 SGG; *Schreiben vom 27.9.2013*).

